31. Unter welchen Boranssetzungen kann der Käuser dem Berkäuser auf Fehler der Ware gestützte Einreden entgegen setzen, wenn die Ware in Hamburg zu übergeben und zu empfangen war, der nicht in Hamburg wohnhafte Käuser sich aber vorbehalten hatte, dem Bertäuser Instruktion in bezug auf die für den Käuser zu bewirkende Abladung der Ware an eine von dem Käuser zu bestimmende Adresse an einem dritten Orte zu erteilen, der Verkäuser sich bereit erklärt hatte, einer solchen Instruktion zu entsprechen, die Kontrahenten auch vorausgesetzt haben, der Käuser werde vor der Versandinstruktion und vor deren Aussührung weder selbst zur Prüfung der Ware nach Hamburg kommen, noch einen Oritten mit dieser Prüfung betrauen?

ourg tommen, noch einen Oritien mit otelet Prulung verrauen e

I. Civilsenat. Urt. v. 4. Juni 1887 i. S. C. (Kl.) w. H. (Bekl.) Rep. I. 121/87.

I. Landgericht Samburg.

II. Hanseatisches Obersandesgericht baselbst.

In bezug auf obige Frage fagt bas Revisionsurteil in ben Gründen:

"Die (nach §. 43 bes für die freie und Hanseltadt Hamburg am 22. Dezember 1865 publizierten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen dentschen Handelsgesetzbuche bei solchen Käusen, bei denen die Ware dem Käuser nicht von auswärts zugesendet, sondern am Plate vom Verkäuser übergeben wird, hinsichtlich der Wirkung des Empfanges desstehene gebliebene) Bestimmung des Art. 17 Tit. 8 Tl. II des Hamburger Statutes von 1603/5 ist in der Doktrin und der (in neuerer Beit konstanten) Rechtsprechung mit Recht dahin ausgelegt, daß der Käuser, sodald derselbe die Kausware in Empfang genommen (gleichsviel ob er diese Ware vor oder bei Empfang besichtigt oder nur über dieselbe, ohne die Möglichkeit zur Prüfung zu benutzen, verfügt hat) mit keinen Rügen wegen (selbst heimlicher) Mängel gehört wird, es

sei denn, daß der Verkäuser entweder dem Käuser ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt habe, auch nach der Empfangnahme wegen gewisser Eigenschaften (bezw. für die Abwesenheit gewisser Mängel) der Ware hasten zu wollen, oder den Käuser arglistig getäuscht hat.

Es fragt sich nun, welchen Einfluß es auf das Rechtsperhältnis ber Kontrabenten hat, daß der Räufer bei einer in Hamburg zu über= gebenden und zu empfangenden Ware bei dem Raufvertragsabschlusse ersichtlich gemacht hatte, er behalte sich vor, dem Verkäufer Anstruktion in bezug auf die für den Käufer zu bewirfende Abladung der Ware an eine von dem Käufer zu bestimmende Abresse an einem britten Orte zu erteilen, und daß der Verkäufer sich schon beim Raufvertragsschlusse ersichtlich bereit erklärt hatte, einer folchen ihm zugehenden Versands= instruction zu entsprechen. Sierin liegt (auch wenn etwa die Parteien vorausgesett haben sollten, der Käuser werde vor der Verfandsinstruction und vor beren Ausführung weder selbst zur Brüfung der Ware nach hamburg kommen, noch einen Dritten mit diefer Brüfung betrauen) weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Zusage des Verkäufers, auch nach der (in der Erteilung der Versandsinstruttion und ihrer Realisierung liegenden) Übergabe und Empfangnahme wegen gewisser Eigenschaften (bezw. für die Abwesenheit gewisser Mängel) ber Ware haften zu wollen; namentlich auch bei einer bemusterten Ware nicht die Rusage einer solchen Haftung bafur, daß die Ware dem Muster entspreche. Es folgt auch aus diesen Boraussehungen (in Ber-

<sup>1</sup> Bal. Seise und Cropp, Juristische Abhandlungen Il. I Abhandl. XI; Baumeister, Privatrecht ber Stadt Hamburg &. 50; Brinchmann, Handels= recht S. 74; Entich. des R.D.S.G.'s Bd. 15 Nr. 43 S. 138-141; Erf. des Handels= gerichtes hamburg vom 11. Juli 1861, hamburger Gerichtszeitung 1861 Nr. 46 S. 137: Erk. desselben Gerichtes bom 15. November 1862, ebenda 1862 Nr. 6 S. 19-21; Erf. des Handelsgerichtes Hamburg vom 23. Juni 1863, vom 3. Juli 1863 und bes Obergerichtes bortselbst vom 3. Juli 1863, ebenda 1863 Nr. 74 S. 225-227, Rr. 91 S. 289-291; Ert. bes Santelsgerichtes Samburg bom 1. Oftober 1868, Hamburger Handelsgerichtszeitung 1868 Nr. 217 S. 302; Erf. besselben Gerichtes bom 28. Januar 1877, ebenda 1877 Rr. 22 G. 45. 46; Erf. bes Landgerichtes zu hamburg vom 14. März und bes hanseatischen Oberlandes= gerichtes bom 7. Juni 1882, ebenda Hauptblatt 1882 Rr. 73 S. 172. 173; Erf. des Landgerichtes Hamburg vom 6. November 1882 und 9. Februar 1883, und derselben Gerichte vom 12. Januar und 8. März 1883, ebenda Hauptblatt Ar. 27 S. 45 und Nr. 47 S. 95, 96. D. E.

bindung damit, daß der Verkäufer nach erteilter Versandsinstruktion die Abladung für den Käufer an die von diesem aufgegebene Adresse, ohne porgängige Besichtigung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten für den Räufer, bewirkt hat) keineswegs, daß, im Falle der Räufer (welder in der gekennzeichneten Weise über die Ware verfügt hat) deren nertrageggemäße Beschaffenheit zur Reit der Übergabe bestreitet, der Bertäufer bezüglich dieser Beschaffenheit beweispflichtig sei. Es ist vielmehr Sache des Käufers, nachdem die Übergabe und der Empfana durch die Erteilung der Versandsinstruktion und die Abladung mit ihren rechtlichen Wirkungen eristent geworden, klarzulegen (zu behaupten und im Kalle des Bestreitens zu beweisen), daß sich der Verkäufer des= wegen nicht ohne Arglist auf Ausschließung des Moniturrechtes des Räufers durch vorbehaltlose Verfügung über die Ware berufen dürfe, weil ber Verkäufer (trot bes Eintretens in die ihm von dem Räufer eingeräumte Vertrauensftellung) eine Ware abgeladen habe, welche ber Berkäufer nach den Grundsätzen der guten Treue nicht für eine empfangbare habe halten können. Der gekennzeichnete Behelf des Räufers folgt allerdings nicht aus der Bestimmung des Art. 350 H.B., welcher die Eriftenz eines Diftanzgeschäftes zur Voraussetzung hat, wohl aber aus den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechtes über die Unzulässigteit arglistigen Verhaltens und aus dem aus dem Inbegriffe der Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Sandelsgesetzbuches ersichtlichen Gesetzewillen, daß die in handelsrechtlichen Verhältnissen stehenden Bersonen ihr Verhalten nach den Grundsätzen der guten Treue zu regeln haben."